

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.158.5862020-0.158.586

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1116/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen zum Schutz der Infrastruktur im Verantwortungsbereich im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die gegenständliche Anfrage auf einen noch laufenden Prozess bezieht. Die Bundesregierung beurteilt das Lagebild täglich auf Basis des vorliegenden validen Datenmaterials und entscheidet demnach, welche Maßnahmen zu treffen sind. Bei den in der Beantwortung geschilderten Maßnahmen handelt es sich daher um eine Momentaufnahme, welche einer ständigen Aktualisierung unterworfen ist.

Der rasche und konsequente Schutz der gesamten Bevölkerung steht in der COVID-19-Krise im Vordergrund des Handelns der Bundesregierung, um eine starke Ausbreitung des Virus zu verhindern und dessen Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Deshalb konnten in enger Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Parlament im Rahmen eines nationalen Schulterschlusses bislang etliche COVID-19 Gesetzespakete verabschiedet werden. Die verantwortlichen Bundesministerinnen und

Bundesminister erließen zudem bislang 36 Verordnungen zum Stichtag 15. April 2020 und novellieren diese nach Notwendigkeit.

Darüber hinaus wurden 38 Milliarden Euro an Finanzmitteln bereitgestellt, um sicher zu stellen, dass alles getan wird, was nötig ist, um die Krise zu bewältigen.

Zum Schutz der Bevölkerung wird selbstverständlich alles Notwendige getan, damit die kritische Infrastruktur weiter betrieben werden kann und die öffentliche Verwaltung ihre Leistungen auf einem hohen Servicelevel weiterhin erbringen kann.

Deshalb hat die Bundesregierung in zwei Beschlüssen eine einheitliche Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten unter gleichzeitiger bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs festgelegt:

- Zirkulationsbeschluss vom 12. März 2020 bezüglich Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebs
 - Home-Office für Bedienstete
 - Festlegung des unverzichtbaren Schlüsselpersonals
- Zirkulationsbeschluss vom 9. April 2020 bezüglich weiterer COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst
 - Bekräftigung organisatorischer Maßnahmen, wie die Absage von Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen, Beschränkung des Sitzungsbetriebs und des Parteienverkehrs auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
 - Weitere Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder die Einzelbelegung von Büroräumlichkeiten durch das Schlüsselpersonal

Zudem enthalten die COVID-19 Gesetzkpakete auch Bestimmungen, welche die Diensterbringung im öffentlichen Dienst sicherstellen, wie etwa die Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022 in Artikel 2 des 5. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 25/2020, welche die befristete Übernahme von Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten im Jahr 2020 ermöglicht.

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Welche rechtlichen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ sowie Ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*

- *Sind dazu insbesondere Gesetzesnovellierungen, Verordnungen und/oder Erlässe notwendig?*
- *Wenn ja, können Sie diese benennen?*
- *Wenn ja, wie lauten diese oder bis wann werden diese erfolgen?*

Der Schutz des Mitarbeiterstabes des Bundesministeriums für Inneres sowie der Einrichtungen und Institutionen der kritischen Infrastruktur in meinem Kompetenzbereich hatten seit Beginn der globalen Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 höchste Priorität. Ein vordringliches Ziel war dabei auch der Schutz aller Bediensteten vor einer Ansteckung. Mit Beginn der Verbreitung des Corona-Virus wurden daher umgehend Schutzmaßnahmen eingeleitet, die im Laufe der Entwicklung der Lage immer wieder angepasst und entsprechend ausgeweitet wurden. Hierzu erging auch eine Reihe von Erlässen, von denen nachstehend die wichtigsten genannt werden.

Erlass 2020-0.058.290 vom 29. Jänner 2020 informierte zunächst alle Landespolizeidirektionen über das richtige Verhalten bei Verdachtsfällen.

Erlass 2020-0.086.024 vom 5. März 2020 sieht die Verteilung von Informationsplakaten über Schutzmaßnahmen an Dienststellen bei den Landespolizeidirektionen vor.

Erlass 2020-0.179.898 vom 13. März 2020 sieht Maßnahmen zur Verhinderung einer Coronavirus-Erkrankung und deren Verbreitung im Anhaltevollzug vor.

Erlass 2020-0.084.300 vom 6. Februar 2020 regelt die Einrichtung von "Kompetenzteams" in den Landespolizeidirektionen und beim Einsatzkommando Cobra zum Schutz der Bediensteten bei Assistenzleistung für die Gesundheitsbehörden.

Erlass 2020-0.182.550 vom 14. März 2020 gibt die richtige Vorgehensweise beim Einschreiten bei nachweislich Erkrankten durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor.

Erlass 2020-0.131.875 vom 28. Februar 2020 regelt die ausreichende Bereitstellung und Verteilung von Schutzausrüstung durch die Landespolizeidirektionen an die Bediensteten und gibt detaillierte Anleitungen zur Handhabung und Hygiene im Umgang mit infizierten oder möglicherweise infizierten Kontaktpersonen. Erlass 2020-0.184.400 vom 16. März 2020 enthält hierzu weitere Präzisierungen und ergänzende Handlungsvorgaben. Erlass 2020-0.208.339 vom 31. März 2020 sieht ab April 2020 als weitere Grundausstattungs-kategorie die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz im Außendienst, Fußstreifendienst und im Rahmen des Parteienverkehrs vor.

Erlass 2020-0.158.705 vom 5. März 2020 regelt eine einheitliche Vorgangsweise bei Dienstreisen zum Schutz der Bediensteten.

Erlass 2020-0.169.167 vom 11. März 2020 enthält einen umfassenden Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen betreffend sämtliche Fragen des Bedienstetenschutzes, wie die Vorgangsweise bei Verdachtsfällen oder bestätigten Fällen, bei Quarantäne und Verkehrsbeschränkungen, einschließlich damit verbundener Fragen wie Kinderbetreuung und Urlaubsreisen. Mit Erlass 2020-0.201.527 wurde dieser Erlass aufgrund weiterer Entwicklungen aktualisiert und an alle möglichen Eventualitäten angepasst.

Erlass 2020-0.181.806 vom 13. März 2020 regelt die Reduktion der gleichzeitigen Anwesenheit von Bediensteten an Dienststellen zur Senkung des Infektionsrisikos. Erlass 2020-0.178.750 vom 13. März 2020 regelt in Verbindung damit die Ausweitung der Telearbeit.

Erlass 2020-0.190.608 vom 19. März 2020 sieht Körpertemperaturmessungen an den Zugängen zu den Amtsgebäuden des Innenministeriums vor.

Die weitere Entwicklung der Lage wird laufend evaluiert und bewertet. Je nach Lageentwicklung werden weitere Maßnahmen folgen.

Der Schutz vor übertragbaren Krankheiten erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des Epidemiegesetzes sowie aufgrund des am 15. März beschlossenen COVID-19-Maßnahmengesetzes, das in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fällt. Ich verweise daher im Zusammenhang mit diesen Fragen auch auf die durch Bundesminister Rudolf Anschober erlassenen Verordnungen sowie auf die an die Bundesländer ergangenen Erlässe.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche organisatorischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und Ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*

Im Bundesministerium für Inneres wurde unmittelbar nach Ausbruch der Epidemie in China mit dem laufenden Monitoring der Lage begonnen. Alle Bediensteten an Auslandsdienststellen wurden frühzeitig über Maßnahmen zum Selbstschutz informiert. Hinsichtlich der weiteren organisatorischen Maßnahmen zum Schutz des Mitarbeiterstabes verweise ich auf meine oben getätigten Ausführungen. Nach Ausbruch der Krankheit in Italien wurde zudem unverzüglich ein integrierter Einsatzstab im

Bundesministerium für Inneres eingerichtet, der die Lage permanent verfolgt und alle erforderlichen Maßnahmen koordiniert.

Schon am 2. März wurden in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung mit anderen Ministerien Unternehmen der kritischen Infrastruktur über Gefahren im Zusammenhang mit dem Virus, über die richtige Vorgangsweise im Verdachts- oder Ansteckungsfall, die Vorgangsweise bei Reisen sowie über betriebsintern zu treffende Vorsichtsmaßnahmen informiert. Im Rahmen des Einsatzstabes im Bundesministerium für Inneres wurde sodann eine Anlaufstelle für Fragen von Unternehmen der kritischen Infrastruktur eingerichtet.

Mit Eskalation der Krise wurden dienstbetriebliche Maßnahmen zur Durchhaltefähigkeit und zur Sicherung besonders kritischer Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wie der Landesleitzentralen getroffen. Zudem wurden besondere Überwachungsmaßnahmen für andere kritische Infrastrukturen angeordnet. Dabei wurden insbesondere Einrichtungen, die der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern dienen, besonders berücksichtigt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Welche personellen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und Ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*

Hinsichtlich des Mitarbeiterschutzes verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen.

Mit Eskalation der Krise und der Einführung von allgemeinen Verkehrsbeschränkungen wurde zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit ein regelmäßiger Wechsel der ausschließlich im Innendienst stehenden Bediensteten angeordnet, indem für jeweils einen Teil der Bediensteten Telearbeit eingesetzt wurde. In der polizeilichen Aufgabenerfüllung wurden Prioritäten gesetzt, um insbesondere Schlüsselaufgaben zur unabdingbaren Krisenbewältigung personell zu unterstützen und weniger prioritäre Aufgaben im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsabwägung hintanzustellen.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Welche finanziellen (budgetären) Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische*

Infrastruktur“ und Ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?

- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Aus welchen Mitteln werden diese bedeckt?*

Der Schutz der Bediensteten ist nicht gesondert budgetiert, sondern stellt einen Teil des veranschlagten Betrages bei allen Detailbudgets dar. Der Schutz kritischer Infrastruktur stellt eine Querschnittsmaterie dar und ist somit ebenso nicht gesondert budgetiert. Je nach inhaltlicher Berührung werden Zahlungen nach sachlichen Kriterien einem oder mehreren Detailbudgets zugeordnet und dort nach den budgetären Möglichkeiten verrechnet. Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Sonderlage stehen Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung. Dazu laufen Abstimmungsgespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Welche inhaltlich (medizinisch-technischen) Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und Ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*

Die gesetzten Maßnahmen bestehen insbesondere in der Bereitstellung ausreichender persönlicher Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel, die nach einem abgestuften Konzept je nach Gefährdungslage zum Einsatz kommen. Dies wird begleitet durch Anweisungen über korrekte Verhaltensmaßnahmen (Einhaltung von Hygienestandards) und die richtige Vorgangsweise bei Verdachts- und Ansteckungsfällen. Auch hierzu verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *Welche informationspolitischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und Ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *In welcher Art und Weise und über welche Medien und Plattformen werden diese erfolgen.*

Die Information des Mitarbeiterstabes erfolgt seit Ausbruch der Krise über verschiedene Kanäle. Die bereits erwähnten erlassmäßigen Regelungen enthalten die grundlegenden Informationen zum Schutz vor Infektionen und zur Vorgangsweise im Verdachts- oder Ansteckungsfall. Informationen wurden zudem laufend im Intranet und auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht. Beginnend mit 27. März 2020 wurde ein eigenes SARS-CoV-2-Informationsmanagement-Bundesministerium für Inneres für alle Bediensteten eingerichtet. Als Serviceleistung steht im Intranet ein Link „Corona-Infopoint“ zur Verfügung, über den alle maßgeblichen Informationen abgerufen werden können. Weiters wurde für Bedienstete ein Icon samt Link auf Smartphones installiert, über das alle Informationen auch mobil abgerufen werden können.

Darüber hinaus verweise ich insbesondere auf die gemeinsame Informationskampagne mit Bundesminister Anschöber sowie auf die laufende Informationskampagne der Bundesregierung, die Anlaufstelle für kritische Infrastrukturen im Einsatzstab und das Call-Center im Bundesministerium für Inneres, das gemeinsam mit der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) betrieben wird.

Karl Nehammer, MSc

